



*Sportreferat*  
AStA Münster

# Obleutesatzung

Januar 2019

Colja Homann

Maximilian Strunk

# AStA-Sportreferat

## 2. AStA-Sportreferat

### 2.1. Allgemeines

Das Sportreferat des Allgemeinen Studierendausschusses (AStA) der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster ist ein autonomes Referat, hervorgegangen aus der verfassten Studierendenschaft der WWU Münster und organisiert gemeinsam mit dem Hochschulsport Münster ein Hochschulsportprogramm mit ca. 150 verschiedenen Sportarten, Sporttouren, Fortbildungen, speziellen Workshops, zahlreichen Turnieren und Sporttouren im In- und Ausland. Das Sportreferat vertritt neben den Studierenden der WWU auch die Studierenden der Fachhochschule (FH) Münster mit einem gemeinsamen Haushalt. Dieser Haushalt setzt sich aus den festgelegten Anteilen, von 1,40 Euro pro WWU-Student\*in Euro pro FH-Student\*in, des zu entrichtenden Semesterbeitrags zusammen. Diese Mittel sind laut der Satzung des Sportreferates an die Unterstützung eingeschriebener Studierender der WWU und der FH Münster gebunden.

### 2.2. Aufgaben des Sportreferats

Das AStA-Sportreferat wird von einem Sportreferenten und einem Sportreferenten geleitet und hat entsprechend seines Auftrages vom Studierendenparlament u.a. folgende Aufgaben:

- Vertretung der sporttreibenden Studierenden in der Universität
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit Hochschulsport
- Mitarbeit bei der Gestaltung des Hochschulsportprogramms
- Zusammenarbeit mit der ZBE Hochschulsport Münster
- Verwaltung der Haushaltsmittel AStA-Sportreferat
- Zusammenarbeit mit anderen AStA-Referaten
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen (nationale und internationale Sportbeziehungen)
- Mitarbeit im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband

### 2.3 Wahl der Sportreferenten

Die Sportreferenten werden jeweils für zwei Semester gewählt. Auf die Wahl wird schriftlich und auf der Homepage hingewiesen. Eine paritätische Besetzung des Sportreferats ist anzustreben. Die Sportreferenten sollen ihr Amt maximal acht Hochschulsemester (vier Jahre) ausüben. Auf Antrag kann die Versammlung einmalig zwei weitere Semester genehmigen. Die gewählten Sportreferenten werden durch das Studierendenparlament bestätigt. Der Bestätigungszeitpunkt ist der offizielle Beginn der Amtszeit des\*der Sportreferenten\*Sportreferentin.

Während der Amtszeit dürfen von den Sportreferenten aus politischen Gründen keine Stellen beim Hochschulsport besetzt sein und sie dürfen sich nicht als Obleute wählen lassen. Hat der\*die Student\*in zum Zeitpunkt der Wahl eine Stelle beim Hochschulsport oder ein bzw. mehrere Obleuteämter inne, müssen diese kurzfristig, spätestens aber nach sechs Monaten abgegeben werden.

Um eine geregelte Einarbeitung der\*des neugewählten Sportreferenten\*Sportreferentinnen zu gewährleisten wird der\*die Ausscheidende darum gebeten eine Einarbeitung auf Grundlage eines stundenabhängigen Honorars in Höhe des aktuell gültigen Stundensatzes einer SHK-Stelle koordiniert durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die maximal bezahlte Einarbeitungszeit 40 Std. beträgt.

## **2.4. Vorzeitige Abwahl von Sportreferenten**

### **2.4.1. Antrag**

Die vorzeitige Abwahl eines\*einer Sportreferenten\*Sportreferentin kann auf einer OV schriftlich beantragt werden. Der Antrag hat die Namen von mindestens 10 unterstützenden Obleuten, eine ausführliche Begründung sowie den Namen eines möglichen Nachfolgers zu beinhalten. Dieser muss den Referenten, mindestens zwei Wochen vor der OV, unterschrieben vorliegen. Auf der OV wird dieser vorgetragen. Anschließend müssen beide Parteien zum Antrag von der OV angehört werden, bevor die Abstimmung zum Antrag erfolgt.

### **2.4.2. Abweisung des Antrags**

Wird der Antrag abgewiesen, verbleibt die Besetzung des Referates.

### **2.4.3. Annahme des Antrags**

Wird der Antrag angenommen, wird anschließend ein kommissarischer Nachfolger gewählt. Der im Antrag genannte mögliche Nachfolger muss anwesend sein und steht automatisch zur Wahl.

### **2.4.4. Wahl**

Weitere anwesende Kandidaten können nun vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen. Der weitere Wahlverlauf entspricht dem üblichen Ablauf.

## **3. Obleutesystem**

### **3.1. Allgemeines**

Unabhängig von der Personalsituation in der Zentralen Betriebseinrichtung (ZBE) Hochschulsport Münster bildet das Obleutesystem die personelle Grundlage für die



Durchführung des Breiten- und Wettkampfsports an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster. Obleute sollen die Mitbestimmung der Sporttreibenden bei der Gestaltung des Breiten- und Wettkampfsports gewährleisten, sind Ansprechpartner und Bindeglied zwischen den Sportlern und der ZBE Hochschulsport und übernehmen in eigenverantwortlicher Mitarbeit Aufgaben der Organisation und Durchführung des Breiten- und Wettkampfbetriebes. Die Organe des Obleutesystems sind die Obleute der Breiten- und Wettkampfsportgruppen, das AStA-Sportreferat und die Obleuteversammlung (OV).

## 3.2. Aufgaben der Obleute

- Wahrnehmung der Interessen der Sporttreibenden ihrer Sportgruppe gegenüber dem Sportreferat, dem Hochschulsport Münster sowie in der OV
- Informationsmittler zwischen den Sporttreibenden und den Institutionen/Einrichtungen der ZBE Hochschulsport
- Initiativen, Mitarbeit in der Organisation und Durchführung des Sportprogramms und von Veranstaltungen der Sportgruppe
- Zusammenarbeit mit dem AStA-Sportreferat und der ZBE Hochschulsport bei Veranstaltungen aller Art
- Vorschlags- und Mitspracherecht bei dem Einsatz von Übungsleitern und Aufsichtspersonal ihrer Sportgruppe
- Anregungen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern Interessensvertretung in den Landes- und Bundesgremien

## 3.3. Obleutewahlen

### 3.3.1. Allgemeines

- Die für die Wahl erforderlichen **Formulare** sind auf der Homepage des AStA-Sportreferats hinterlegt.
- **Wählbar** sind alle Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität und Fachhochschule Münster, die Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und der\*die aktuelle Obmann\*frau der betreffenden Sportart.
- Der **Personenkreis der Wahlberechtigten** umfasst ausschließlich Studierende und Übungsleiter\*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster. Die Studierenden müssen Inhaber eines gültigen Studierendenausweises sein und sich für die betreffende Sportart gemeldet haben.
- Die **Bekanntgabe der Wahl** (Sportart, Funktion, Ort, Zeit) muss **mindestens zwei Wochen** vor dem Wahltermin, vom\*von der aktuellen Obmann\*frau per Mail an die Teilnehmer des aktuellen Hochschulsportprogramms und Veröffentlichung auf der Homepage des AStA-Sportreferats durch selbiges geschehen. Das Sportreferat ist in der Mail an die Teilnehmer in CC zu setzen und **zusätzlich telefonisch** auf die Wahl hinzuweisen.
- Die Wahl ist **auf Antrag** eines wahlberechtigten Teilnehmers **geheim** (schriftlich) durchzuführen. Eine Begründung muss dafür nicht gegeben werden.



- Die **Wahlunterlagen** sind vom\*von der neugewählten Obmann\*frau unaufgefordert und umgehend nach der Wahl beim Sportreferat einzureichen. Der\*die zuständige Mitarbeiter\*in des HSP ist ebenso über die Wahl zu informieren.
- Die Wahl muss **jährlich** durchgeführt werden, um die basisdemokratische Legitimation der Obleute innerhalb des Hochschulsports zu unterstreichen und es dem AStA Sportreferat zu ermöglichen auf Grund der vorliegenden Wahlunterlagen die AE auszuzahlen.
- Die erforderliche **Bestätigung** erfolgt durch das Sportreferat. Wird die Wahl nicht bestätigt, muss eine Neuwahl durchgeführt werden. Wird bei gleichem Ergebnis wie bei der ersten Wahl erneut nicht zugestimmt, ist vor dem dann erforderlichen dritten Wahlgang das Sportreferat zu den Gründen anzuhören. Das Ergebnis des dritten Wahlganges ist nicht mehr anfechtbar, solange der\*die neue Obmann\*frau nicht als untragbar für HSP und Sportreferat eingestuft wird.
- Der\*die neu gewählte Obmann\*frau muss sich kurz nach der Wahl telefonisch beim Sportreferat melden, um einen gemeinsamen **Termin** zu finden, damit die mit dem Amt verbundenen **Rechte und Pflichten** gemeinsam durchgesprochen werden.

### 3.3.2. Breitensport

- Gewählt wird ein\*e Obfrau\*mann und ein\*e Vertreter\*in für je zwei Semester, spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters.
- Bei der Bildung von neuen Breitensportgruppen oder vorzeitigem Ausscheiden der gewählten Obleute und Vertreter werden für die Vorbereitungsphase (Organisation des Sports und der Wahl) bis zur Wahl Obleute vom Sportreferat eingesetzt.

### 3.3.3. Wettkampfsport

- Gewählt wird ein\*e Obfrau\*mann und ein\*e Vertreter\*in für je zwei Semester, spätestens vor der ersten Meldung einer Mannschaft zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung.
- Bei Bildung von neuen Gruppen/Mannschaften oder vorzeitigem Ausscheiden der gewählten Obleute und Vertreter werden für die Vorbereitungsphase in den einzelnen Sportarten (Mannschaftsbildung und Training) bis zur Wahl Obleute vom Sportreferat eingesetzt.

## 3.4. Obleuteversammlung (OV)

### 3.4.1. Allgemeines

Das AStA-Sportreferat organisiert während der Vorlesungszeit i.d.R. zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Obleutewahlen eine OV, zu der schriftlich eingeladen wird. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher, i.d.R. per E-Mail, um Kosten zu sparen. Auf schriftlichen Antrag können Einzelne auch postalisch eingeladen werden. Der Einladung sollten die Tagesordnung und das alte Protokoll beiliegen.



Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.

### **3.4.2. Aufgaben der OV**

- Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle
- Beschlüsse zum AStA-Haushaltsplan
- Mitwirkung bei HSP-Programm und HSP-Veranstaltungen
- Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports der WWU, der Hochschulen und der Stadt Münster
- Mitsprache zur Arbeit im adh

### **3.4.3. Anwesenheit**

Wenn Obleute verhindert sind, müssen diese sich schriftlich beim AStA-Sportreferat abmelden und eine Vertretung schicken. Vor Ort liegt eine Namensliste aus, in der die Anwesenheit per Unterschrift bestätigt wird. Eine regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen wird vorausgesetzt um alle Sportarten auf dem Laufenden zu halten.

### **3.4.4. Beschlussfähigkeit**

Die OV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die OV nicht beschlussfähig, wird ein Termin für eine neue Versammlung, z.B. die nächste OV, frühestens aber in zwei Wochen festgesetzt und bekannt gegeben. Zu dieser Versammlung, die dann uneingeschränkt, in der zuletzt, mangels Beschlussfähigkeit, nicht beschlossenen Sache beschlussfähig ist, ist unter Hinweis auf diesen Sachverhalt erneut schriftlich einzuladen.

### **3.4.5. Stimmberechtigung**

Die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports sowie die Sportreferenten sind stimmberechtigte, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen der ZBE Hochschulsport Münster sind beratende Mitglieder der OV. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

### **3.4.6. Wahlen**

Wahlen in der OV sind grundsätzlich geheim durchzuführen, solange mehr als eine Wahloption zur Verfügung steht. Wiederwahl zu den Ämtern ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

### **3.4.7. Protokoll / Mitschrift**



Über die OV ist ein Protokoll zu führen. Eine anonymisierte Mitschrift ist spätestens zwei Wochen nach der OV für vier Wochen auf der Homepage des Sportreferats zu veröffentlichen und mit der Einladung zur nächsten OV den Mitgliedern zuzusenden

### 3.4.8. Geschäftsordnung

Auf Antrag der Obleute oder der Sportreferenten kann sich die OV eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss dazu erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden hiervon nicht berührt.

#### Letzte Änderungen:

19.07.2018

- Punkt 2.1. Anzahl der Sportarten (130 auf 150), Sporteuro (1,35 auf 1,40)
- Punkt 3.4.4. Beschlussfähigkeit (nächste OV, in der zuletzt mangels Beschlussfähigkeit nicht beschlossenen Sache)
- Punkt 3.4.5. Stimmrechtsübertragung (nicht mehr möglich)

08.12.2015

- vollständige Überarbeitung

19.07.2010

- Erweiterung der maximalen Amtsperioden.

15.04.2010

- Ergänzung des Kreises der Stimmberechtigten durch die Studierenden der FH Münster.